

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71

Ausgegeben Danzig, den 22. September

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Erhöhung der Tariffätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig (S. 967). — Gesetz zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes und des Reichsstempelgesetzes (S. 967). — Gesetz über Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung (S. 969). — Verordnung wegen Erhebung der Standesamts-Gebühren auf gleitender Grundlage (S. 969). — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher (S. 970). — Zweite Verordnung über Veränderung der Teuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (S. 970). — Verordnung über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankentassen (S. 971). — Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (S. 973). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 973). — Verordnung betreffend Aenderung der Fernsprechergebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 973). — Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprecherverkehr (S. 974). — Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) (S. 975).

423 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Erhöhung der Tariffätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 12. 9. 1923.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, der Erhöhung der zurzeit auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig geltenden Tariffätze im Güter- und Tierverkehr vom 1. September 1923 an um 50 % zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 12. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Runge.

424 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes und des Reichsstempelgesetzes. Vom 19. 9. 1923.

Artikel I.

Das Gesetz zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 11 ff.) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 a werden die Steuerziffern folgendermaßen ersetzt:

300	Mark	durch	2 1/2	Millionen	Mark
60	"	"	500	000	Mark
1000	"	"	8	Millionen	Mark
150	"	"	1 250	000	Mark.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 30. 9. 1923).

Der letzte Absatz der Ziffer 1 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des Datums: 1. Oktober 1921 zu setzen ist: 1. April 1923.

Ziffer 1 b wird gestrichen. Tariffstelle 39 Ziff. 1 b des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 wird wieder hergestellt.

Ziffer 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund des Tarifs zu erhebenden Stempelbeträge werden außer in den unter 3 bezeichneten Fällen, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen ist, auf das Dreihunderttausendfache erhöht. Im übrigen werden Zuschläge von 100 v. H., jedoch mindestens ein Stempel von 100 000 Mark erhoben“.

Artikel II.

In Ergänzung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1923 in der Fassung der Gesetze vom 17. 6. 1916, 8. 4. 1917 und 26. 7. 1918 ergeht folgendes Gesetz:

§ 1.

Auf Grund des Tarifs des Reichsstempelgesetzes werden folgende Mindeststeuersätze erhoben:

zu Tariffstelle 1 A a (Gesellschaftsverträge) —	mindestens 50 Millionen Mark
„ „ 1 A b (Gesellschaften m. b. H.) —	mindestens 25 Millionen Mark
„ „ 1 A Zusätze zu a, b, Ziffer 3 bei Errichtung von Zweigniederlassungen	mindestens 20 Millionen Mark
„ „ 1 A c 1 (offene Handelsgesellschaften usw.) —	mindestens 15 Millionen Mark.
	Ist jedoch eine Gesellschaft m. b. H. persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft —
	mindestens 25 Millionen Mark
„ „ 1 A c 2 (Gelegenheitsgesellschaften) —	mindestens 10 Millionen Mark
„ „ 1 A c 3 (Gesellschaften ohne Erwerbzzweck usw.) —	mindestens 5 Millionen Mark
„ „ 1 A e α und β (Überlassung von Rechten an dem Vermögen einer G. m. b. H. usw.) —	mindestens 10 Millionen Mark.

§ 2.

Alle Feststempel des Reichsstempelgesetzes einschließlich der dort festgesetzten Mindestsätze werden auf das Dreihunderttausendfache erhöht. Ausgenommen sind hiervon die Sätze der Tariffstelle 6. Die Mindeststeuer für die Wertstempel des Reichsstempelgesetzes beträgt im übrigen 10 000 M.

Artikel III.

Das Gesetz über die Abrundung von Steuerbeträgen vom 18. 5. 1923 (Gesetzbl. 1923 S. 591) wird dahin abgeändert, daß der Steuerbetrag der Abgaben zu 1 a und b in jedem Falle auf volle 10 000 M nach oben abgerundet wird.

Artikel IV.

1. Der Senat wird ermächtigt, die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze entsprechend der Wertbewegung der Mark abzuändern.
2. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.
3. Der Senat oder die von ihm beauftragte Behörde ist ermächtigt, in allgemeinen Fällen oder in Einzelfällen, sofern die Anwendung des Gesetzes Härten zeitigt, Nachlaß, Niederschlagung und Erstattung der durch dieses Gesetz festgesetzten Steuern anzuordnen.

4. Der Senat wird ermächtigt, die Erhebung der Stempelabgaben, auf die sich dieses Gesetz bezieht, durch Barzahlung anzuordnen.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

- 425 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung. Vom 18. 9. 1923.

§ 1.

Im Falle eines dringenden Bedarfs kann der Kassenvorstand beschließen, die für den Monat Oktober 1923 fälligen Beiträge mit einem Aufschlag von 50 v. H. zu erheben. Dieser Sonderbeitrag wird vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen geleistet.

§ 2.

Die Arbeitgeber haben auf Verlangen des Kassenvorstandes die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen spätestens an dem der Lohnzahlung folgenden Tage bei der Kasse einzuzahlen. Den Zahlungstag für die Versicherungsberechtigten bestimmt der Vorstand.

§ 3.

Arbeitgeber und Versicherungsberechtigte, die den Vorschriften des § 2 zuwiderhandeln, können vom Versicherungsamt auf Antrag des Kassenvorstandes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 000 M bestraft werden. Daneben können die Kassenvorstände dem Bestraften eine Zahlung bis zum Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

426

Verordnung

wegen Erhebung der Standesamts-Gebühren auf gleitender Grundlage. Vom 14. 9. 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 615) wird angeordnet, daß die Standesamts-Gebühren künftig auf gleitender Grundlage zu erheben sind in der Weise, daß der zweihundertste Teil der Gebühren des genannten Gesetzes mit der gemäß § 3 des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 jeweils vom Senat bekanntgegebenen Verhältniszahl vervielfacht und die Summe auf die vollen Tausend Mark nach oben abgerundet wird.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 18. 9. 1923.

Artikel I.

Auf Grund des Artikel III Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung vom 6. Juni 1923 — Gesetzbl. S. 665 — wird der Artikel I Ziffer 1 der Verordnung vom 25. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 800 — dahin abgeändert, daß an Stelle des Wortes „Fünzigfache“ das Wort „Zehnfache“ gesetzt wird.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Artikel IV des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 6. Juni 1923 findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 18. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Zweite Verordnung

über Veränderung der Feuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 18. 9. 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 369), in Artikel II des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzbl. S. 386) und in Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung des Gesetzes enthaltend die preussischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 389) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die in Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 369), in Artikel II des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzbl. S. 386) und in Artikel IV des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung des Gesetzes enthaltend die preussischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 380) vorgesehenen Feuerungszuschläge zu den Mindestgebühren werden in Abänderung der Verordnung vom 9. August 1923 (Gesetzbl. S. 842) von 999 900 vom Hundert auf 249 999 900 vom Hundert erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 137 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 392), des § 27 der Gebührenordnung für Notare (Gesetzbl. S. 426) und des Artikels III des Gesetzes vom 27. März 1923 betreffend Abänderung des Gesetzes enthaltend die preussischen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher vom 21. März 1910 in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 389) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 18. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

Verordnung**über die Verteilung der Gemeinlast bei Krankenkassen. Vom 15. 9. 1923.**

Auf Grund des § 367 e des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kassenvorstände haben der Abrechnungsstelle bis zum 15. des ersten Monats in jedem Kalendervierteljahr — erstmalig zum 15. Januar 1924 — eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster einzureichen.

§ 2.

In die Nachweisung sind alle im Kalendervierteljahre geleisteten Aufwendungen in der nach § 367 b Abs. 2 RVO. zulässigen Höhe einzustellen. Bei Familienwochenhilfe gelten die nach § 205 a Abs. 3 RVO. maßgebenden Beträge.

Werden diese Beträge im Laufe eines Kalendervierteljahres geändert, so sind vom Tage des Inkrafttretens der Änderung ab die neuen Beträge zu berücksichtigen.

§ 3.

Kann der Kassenvorstand für das abgelaufene Kalendervierteljahr endgültige Angaben nicht machen, so sind die Beträge sorgfältig zu schätzen; in die Spalte „Bemerkungen“ ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen und zu begründen.

Die Unterschiede zwischen der endgültigen und der geschätzten Zahl sind bei der folgenden Abrechnung auszugleichen. In der neuen Nachweisung ist auf die nachträgliche Ausgleichung hinzuweisen.

§ 4.

Die Abrechnungsstelle kann Kassenvorständen, welche die Einreichung der Nachweisung verzögern oder unterlassen, eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 M auferlegen.

§ 5.

Die Abrechnungsstelle teilt den Kassenvorständen die Beträge mit, die sie auf Grund der Verteilung der Gemeinlast anderen Kassen zu erstatten haben. Die Beträge sind auf volle Tausend Mark aufzurunden.

Die den Berechnungen zugrunde gelegten Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zulässig; dieses entscheidet endgültig.

§ 6.

Binnen 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung muß der Kassenvorstand den Betrag kostenfrei an die Stelle abführen, welche die Abrechnungsstelle dem Kassenvorstande bezeichnet hat.

§ 7.

Werden die Beträge nicht rechtzeitig abgeführt, so leitet das Oberversicherungsamt auf Antrag der empfangsberechtigten Kasse die Zwangsbeitreibung ein. Es kann dem säumigen Kassenvorstand eine Geldstrafe bis zu 1 000 000 M auferlegen.

Danzig, den 15. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

430

Verordnung

über Erhöhung der Schreibgebühren und Rechnungsgebühren des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 392) sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426).
Vom 18. 9. 1923.

In Abänderung der Verordnung vom 9. August 1923 und auf Grund der Ermächtigungen in § 110 Absatz 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung und in § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 (Gesetzbl. S. 426) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die in § 110 Absatz 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 und in § 19 der Gebührenordnung für Notare vom 27. März 1923 vorgesehenen Schreibgebühr wird auf 2500000 M für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

431

Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Vom 14. 9. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Geldbeträge können bis zu der in den Gebührenbestimmungen festgesetzten Höhe durch Postanweisung übermittelt werden.

2. In der „Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren“ — Anlage zur Postordnung § 1 IV — sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

a) Unter Nr. 1 ist in Sp. 4 statt „ $\frac{1}{5}$ “ zu setzen: $\frac{1}{20}$. Hinter „fach“ ist ein * zu setzen und in Sp. 5 an entsprechender Stelle folgende Anmerkung aufzunehmen:

* Sofern die Gebühr 10 000 M oder ein Vielfaches davon übersteigt, ist sie auf eine durch 10 000 teilbare Marksumme nach unten abzurunden.

b) Unter Nr. 23 ist in Sp. 4 unter a in Zeile 6 statt „100 M“ zu setzen: 1000 M.

In den Spalten 2 und 4 ist unter „Zustellgeld für Sammelüberweisungen“ statt „c“ zu setzen: e.

Vorstehende Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 14. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

432

Verordnung

betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 15. 9. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 20. September 1923 an betragen die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer:

a) Im Verkehr mit Ostdeutschland

Zone 1 bis	5 km	10 Pf. Grundwert
" 2 "	15 "	20 " "
" 3 "	25 "	30 " "
" 4 "	50 "	60 " "
" 5 "	100 "	100 " "
" 6 "	200 "	150 " "
" 7 "	300 "	180 " "

usw., für jede angefangenen weiteren 100 km 30 Pf. Grundwert mehr.

b) Im Verkehr mit Westdeutschland

Zone 1 bis	100 km	140 Pf. Grundwert
" 2 "	200 "	170 " "
" 3 "	300 "	200 " "
" 4 "	400 "	230 " "

usw., für jede angefangenen weiteren 100 km 30 Pf. Grundwert mehr.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vielfältigung des Grundwertes für die Gesprächseinheit mit der jeweils geltenden, dem Wertstande der Mark entsprechenden Verhältniszahl zum Goldfranken.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem Taxquadratverfahren festgesetzt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer.

Aberschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $\frac{1}{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr, g. F. unter Abrundung auf volle Tausend-Markbeträge nach oben erhoben.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 702) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 15. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

433

Verordnung

betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

Vom 19. 9. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postschek- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 20. September 1923 an beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 30 Millionen.

Die Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl vom 12. September 1923 (Gesetzbl. S. 956) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 19. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. B.-Schulz.

434 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 23. September 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	5 000 000 M,
für jede weiteren 20 g	2 500 000 M,
Postkarten	3 000 000 M,
Drucksachen für je 50 g	1 000 000 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	500 000 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	1 000 000 M,
mindestens aber	5 000 000 M,
Warenproben für je 50 g	1 000 000 M,
mindestens aber	2 000 000 M;
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	3 000 000 M,
die Einschreibgebühr	5 000 000 M,
die Gilzustellgebühr für Brieffsendungen	10 000 000 M,
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	2 000 000 M,
mindestens aber	10 000 000 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	1 000 000 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	1 500 000 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	3 000 000 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	2 000 000 M.

Danzig, den 19. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.